

Stellenschaffung zum Stellenplan 2020/2021

Org.-Einheit, Kostenstelle	Amt	BesGr. oder EG	Funktions- bezeichnung	Anzahl der Stellen	Stellen- vermerk	durchschnittl. jähr. kosten- wirksamer Aufwand in Euro
Neue Abteilung „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Be- hinderungen“ (50-7) Fachbereich Qua- lität/Recht/Vergü- tung (50-701) 50705010	Sozialamt	A 14	Leitung des Fach- bereichs Qualität/ Recht/Vergütung Stellvertretung der Abteilungsleitung Ansprechstelle nach § 12 SGB IX	1,00	BP	129.300

1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,00 Stelle in A 14 zur Leitung des neu zu schaffenden Fachbereichs Qualität/Recht/Vergütung (50-701), die gleichzeitig Verhinderungsstellvertretung der Abteilungsleitung (50-7) und Ansprechstelle nach § 12 SGB IX ist.

2 Schaffungskriterien

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der Landeshauptstadt eine neue Aufgabe als Eingliederungshilfeträger übertragen. Auf die ausführliche Begründung in der GRDRs 794/2018 „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beim Sozialamt (Teil A), Jobcenter (Teil B)“ sowie die hierzu gefassten Beschlüsse wird Bezug genommen.

3 Bedarf

3.1 Anlass

Die mit dem BTHG verbundenen umfangreichen Rechtsänderungen beinhalten hinsichtlich eines neuen Leistungsverständnisses (z. B. Personenzentrierung, Trennung von Lebensunterhaltsleistung und Fachleistung, Abkoppelung von Sozialhilfe) Chancen für Menschen mit Behinderung zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten, aber auch grundlegende strukturelle, personelle und organisatorische Änderungsnotwendigkeiten auf Seiten der kommunalen Leistungsträger. Somit bringt das BTHG für das Sozialamt große Veränderungen mit sich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.11.2018 (Niederschrift Nr. 234) dem Aufbau einer neuen Abteilung im Sozialamt zugestimmt, in der das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe getrennt von Sozialhilfeleistungen umgesetzt werden soll.

Die der neuen Abteilung 50-7 zugeordneten Sachgebiete müssen zur Sicherstellung der Qualität der Aufgabenerledigung, Klärung von Grundsatzfragen sowie der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren auf fallunabhängige und fallbezogene Fachberatung zurückgreifen können. Außerdem müssen für sämtliche Maßnahmeleistungen des SGB IX zentral Vergütungssätze verhandelt werden. Hierzu wird analog der bewährten Strukturen im Bereich der Abteilung Sozialleistungen (50-2) ein Fachbereich Qualität/Recht/Vergütung mit der Bezeichnung 50-701 vorgesehen. Zur Leitung des neu zu schaffenden Fachbereiches ist die Schaffung einer zusätzlichen Stelle erforderlich. Mit dieser Stelle ist auch die Funktion der stellvertretenden Abteilungsleitung verbunden.

Aus § 12 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung, dass jeder Rehabilitationsträger (hier: Sozialamt) eine Ansprechstelle benennen und einrichten muss. Diese Ansprechstelle soll die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfes (vor Stellung eines förmlichen Rehabilitationsantrages) durch die Information über

1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, möglich machen.

Die Informationsangebote müssen Leistungsberechtigten, Arbeitgebern und anderen Rehabilitationsträgern zur Verfügung gestellt werden. Durch die konkrete Benennung eines organisationsinternen Ansprechpartners wird ein wirksamer und effizienter Informationsaustausch sichergestellt (s. Bundestagsdrucksache 18/9522, Seite 231).

3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Eingliederungshilfe wird bis 31.12.2019 nach altem Recht (SGB XII) in der Abteilung Sozialleistungen beim Sozialamt und bei den Bezirksämtern gewährt. Die Rechtsgrundlagen im SGB XII treten am 01.01.2020 außer Kraft; ein neues Leistungsrecht der Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 im SGB IX in Kraft treten.

3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Ohne die zusätzliche Stelle ist in der neuen Abteilung 50-7 die ordnungsgemäße Leistungsgewährung nach dem SGB IX (BTHG) bei der Landeshauptstadt Stuttgart unmöglich.

4 Stellenvermerke

BP